

99110042000000

Hundesachverständiger, Bestellung beantragen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000756-99110042000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110042000000
Leistungsbezeichnung I	Hundesachverständiger, Bestellung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Hundesachverständiger, Bestellung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) – Sachverständige im Hundewesen
Teaser	<p>Für Hunde, die der Gesetzgeber als potenziell gefährlich ansieht, müssen Hundehalter</p> <p>*</p>
Volltext	<p>Öffentliche Bestellung von Sachverständigen im Hundewesen nach der Durchführungsverordnung "Gefährliche Hunde" (DVOGefHundG)</p> <p>Für Hunde, die der Gesetzgeber als potenziell gefährlich ansieht, müssen Hundehalter* ein Gutachten über die Ungefährlichkeit der Tiere vorlegen. Anerkannt werden ausschließlich Gutachten von öffentlich bestellten Hundesachverständigen.</p> <p>Wenn Sie als Tierarzt praktizieren beziehungsweise bestellter Ausbilder für Hunde im Dienst-, Rettungs-, Therapie- oder Behindertenbegleithundewesen sind, können Sie sich als Sachverständiger im Hundewesen behördlich anerkennen lassen. Die Anerkennung erfolgt durch öffentliche Bestellung.</p> <p>Sind Sie bereits als Hundesachverständiger nach vergleichbaren Vorschriften eines anderen Bundeslandes anerkannt, müssen Sie dies lediglich der Kreispolizeibehörde (Ordnungsamt beim Landratsamt – in Dresden, Leipzig und Chemnitz bei der Stadtverwaltung) nachweisen.</p> <p>Einheitlicher Ansprechpartner</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Berater zur Seite.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitlicher Ansprechpartner Amt 24-Informationen <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Antrag • zwei Probegutachten • weitere Nachweise auf Anforderung durch die zuständige Stelle
Voraussetzungen	<p>fachspezifische Tätigkeit, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • praktizierender Veterinärmediziner oder • bestellter Ausbilder für Hunde im Dienst-, Rettungs-, Therapie- oder Behindertenbegleithundewesen <p>Sie müssen diese Tätigkeit auch tatsächlich ausüben.</p> <p>Teilnahme an einer Informationsschulung des Staatsministeriums des Innern</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die Anerkennung als Sachverständiger im Hundewesen beantragen Sie formlos schriftlich bei der zuständigen Stelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Stelle überprüft anhand Ihrer Angaben und Nachweise, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren, wie etwa über nachzureichende Unterlagen und den Termin der Informationsschulung. • Sind die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung erfüllt, werden Sie vereidigt und Sie erhalten eine Bestellsurkunde sowie den Beststellungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	